# SATZUNG DER BARLACHSTADT GÜSTROW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 115 -SCHULCAMPUS AN DER NEBEL Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 189), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom , folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 115 - Schulcampus An der Nebel der Barlachstadt Güstrow, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A) und dem Text (TEIL B) erlassen: **PLANZEICHNUNG TEIL A** Geltungsbereich Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von ca. 5,4 ha. Er erstreckt sich in der Gemarkung Güstrow auf die Flurstücke 8, 9, 10, 11, 12/1, 12/2, 13, 14/1, 15/2, 15/3, 15/4, 16, 17, 18, 21/2 (tw.), 31 (tw.) der Flur 5 sowie auf die

# Flurstücke 1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 3, 4/1 und 4/2 der Flur 63. Hinweis Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DschG M - V (GVBI. M - V Nr. 1 vom 14.01.98, S. 12 ff) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. 3/25 Barlachstadt Güstrow, den Barlachstadt Güstrow, Markt 1, 18271 Güstrow erfolgt. 35/11 GGB Maßstab 1: 1.000 Gemarkung Güstrow Flur 63 Planzeichenerklärung 6. Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB I. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV vom öffentliche Grünflächen 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 47, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes Zweckbestimmung: vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) 7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz 1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB und die Regelung des Wasserabflusses § 6 BauNVO Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses 2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Zweckbestimmung: RRB Regenrückhaltebecken 8. Sonstige Planzeicher 3. Baugrenzer § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 Abs. 7 BauGB 4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen II. Darstellung ohne Normcharakter des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB vorhandene bauliche Anlagen Flächen für den Gemeinbedarf Bemaßung in Meter Einrichtungen und Anlagen: vorhandene festgestellte Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer vorgesehene festgestellte Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer vorh. Höhe in Meter über NHN im amtlichen Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Höhenbezugssystem DHHN2016 Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB III. Nachrichtliche Übernahme 5. Verkehrsflächen

Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplans mit Stand vom August 2025 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass die Prüfung auf Grundlage der Flurkarte nur grob erfolgte. Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

### Verfahrensvermerke

### 1. Aufstellungsbeschluss

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am ...... .. durch Veröffentlichung im Güstrower Stadtanzeiger Jahrgang ..... - Nr. .... Ausgabe ........../..... erfolgt.

Der Bürgermeister Barlachstadt Güstrow, den

### 2. Anpassung an die Ziele der Raumordung

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes M/V (LPIG) am ...

Der Bürgermeister

3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) und der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom ...... bis ...... auf der Homepage der Barlachstadt Güstrow unter der Adresse https://www.guestrow.de/bauen-wohnen/, und zusätzlich während der Dienststunden im Rathaus der

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ..... ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Bürgermeister Barlachstadt Güstrow, den

## 4. Entwurfsbeschluss (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Die Stadtvertretung hat am ...... den Entwurf des Bebauungsplans beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf der Begründung wurde gebilligt und ebenfalls zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Bürgermeister Barlachstadt Güstrow, den

# 5. Beteiligungen der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der Begrundung und des Umweltberichts mit Anhangen sowie die bereits vorliegenden umweltbezogener Stellungnahmen, wurden in der Zeit vom ...... bis ...... auf der Homepage der Barlachstadt Güstrow unter der Adresse https://www.guestrow.de/bauen-wohnen/, und zusätzlich während der Dienststunden im Rathaus der Barlachstadt Güstrow, Markt 1, 18271 Güstrow nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung dazu erfolgte ortsüblich am durch Veröffentlichung im Güstrower Stadtanzeiger Jahrgang ..... - Nr. .... Ausgabe ........./........ . erfolgt sowie zusätzlich unter der o. g.

In der Bekanntmachung erfolgten Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Es wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom .....zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Barlachstadt Güstrow, den

# 6. Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am ... .. geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am . von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom ......

Der Bürgermeister Barlachstadt Güstrow, den .

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit

Barlachstadt Güstrow, den .

# . Bekanntmachung des Bebauungsplans

Die Satzung des Bebauungsplans, sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..

Barlachstadt Güstrow, den .

## **TEXT - TEIL B**

- Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB
- 1. Flächen für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung "Schule"
- 1.1 Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Schule, Kultur und Sport" sind folgende Anlagen und Einrichtungen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zulässig:
- Schulen und Kindertageseinrichtungen
  - Sportstätten und Kongresseinrichtungen
  - Freizeiteinrichtungen
  - Beratungseinrichtungen und Veranstaltungsräume
  - Ausnahmsweise können auch gewerblich genutzte Bowlingbahnen als untergeordneter Teil der Hauptnutzung zugelassen werden.
- 1.2 Die maximale Grundflächenzahl wird auf 0,6 begrenzt.
- 1.3 Die innerhalb der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Schule, Kultur und Sport" zulässigen baulichen Anlagen und Gebäude werden auf eine maximale Oberkante von 20,0 m NHN im Bezugssystem DHHN 2016 als Obergrenze beschränkt. Als maßgeblicher unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der zulässigen Höhe gilt das Straßenniveau der angrenzenden Erschließungsstraße. Unter "Straßenniveau" ist die mittlere Höhe der an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Fahrbahn
- 2. Mischgebiete
- 2.1 Das festgesetzte Mischgebiet dient dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Zulässig sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Unzulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.
- Ausnahmen gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO sind unzulässig.
- 2.2 Die maximale Grundflächenzahl wird auf 0,6 begrenzt.
- 2.3 Die innerhalb des festgesetzten Mischgebietes MI zulässigen baulichen Anlagen und Gebäude werden auf eine maximale Oberkante von 24,5 m NHN im Bezugssystem DHHN 2016 als Obergrenze beschränkt. Als maßgeblicher unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der zulässigen Höhe gilt das Straßenniveau der angrenzenden Erschließungsstraße. Unter "Straßenniveau" ist die mittlere Höhe der an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Fahrbahn zu verstehen.

### Rechtsgrundlagen

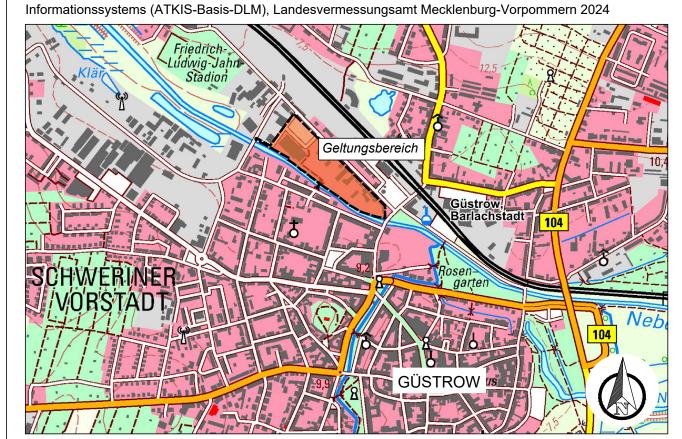
- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBI. 2025 I Nr.
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBI. M-V S. 130, 136)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBI, I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBI. M-V
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 344), mehrfach geändert sowie §§ 65a bis 65d und Anlage neu eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBI. M-V S. 130)
- Hauptsatzung der Barlachstadt Güstrow in der aktuellen Fassung

Katasterdaten sowie Geodaten des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern vom August 2024, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Lübecker Str. 289, 19059 Schwerin. Lagebezug: ETRS89-UTM33; Höhenbezug: DHHN 2016

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

DTK 25 aus dem Digitalen Basis-Landschaftsmodell des Amtlichen Topographisch-Kartographischen





Bebauungsplan Nr. 115 -Schulcampus An der Nebel

Vorentwurf - Stand September 2025

MIKAVI Planung GmbH Mühlenstraße 28 17349 Schönbeck info@mikavi-planung.de

MIKAVI



öffentliche Straßenverkehrsfläche

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB\_2239-301)

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz § 9 Abs. 6 BauGB

"Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern"

